R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z

Herausgeber und verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, Samstag, den 20. Dezember 1926. Dritte Ausgabe

Die Ermässigung der Fürsorgeabgabe im Finanzausschuss. Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen hielt heute nachmittag eine Sitzung ab in der Stadtrat Breitner über die Aenderung des Gesetzes betreffend der Fürsorgeabgabe referierte. Die Abgabe soll für alle Abgabepflichtigen mit Ausnahme der Banken und Bankiers vom 1. Jänner 1927 an um ein Sechzehntel Prozent herabgesetzt werden. Der Referent bemerkte, dass über diese vielfach gewünschte Erleichterung nichts zu sagen wäre, wenn nicht von der Minderheit bezüglich der Gültigkeit des Gesetzes Zweifel geäussert worden wären. Das ist eine juristische Streitfrage, die jedenfalls erst nach vielen Monaten ihre Erklärung finden würde. Die Gemeindeverwaltung wünscht aber nicht, dass eine solange dauernde Ungewissheit bestehen bleibe. Sie sei vielmehr bereit, zumal dieses eine Sechzehntel Prozent auch in der Berechnung den weniger geschulten Steuerträgern Ungelegenheiten bereitete, vom 1. Jänner 1927 die Fürsorgeabgabe auf das ursprüngliche Mass von vier Prozent zurückzuführen. Das soll durch dieses Gesetz geschehen. Wenn es allerdings nicht zustande kommen würde, so bestehe nach Auffassung des Magistrates für die Steuerzahler die unbedingte Zahlungspflicht. Ueber die juristische Seite werde sich der Magistratsdirektor äussern.

Magistratsdirektor Dr. Hartl führte aus: Durch das Gesetz vom 9. Februar 1923 wurde auf die Dauer der Beitragsleistung der Gemeinde Wien zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung eine Erhöhung der Fürsorgeabgabe um ein Viertel Prozent (Durch Gemeinderatsbeschluss vom November 1923 auf ein Sechzehntel Prozent herabgesetzt) und ein halbes Prozent (bei Banken) vorgenommen.) Man könnte nun der Meinung sein, dass, weil die Beitragsleistung der Gemeinden zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung vom 1. Oktober an überhaupt aufgehört hat und von diesem Tag an die Länder beitragspflichtig sind, auch das obgenannte Gesetz vom 1. Oktober an nichts mehr gelten. Bei genauer Untersuchung ergibt sich aber folgendes: In dem Gesetze ist, wie gesagt, von der Beitragsleistung der Gemeinde Wien die Rede und nicht etwa von der Beitragsleistung der Gemeinden überhaupt. Die Gemeindeverfassung sagt nun im Paragraph 141, Absatz 2, dass "für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land von der Gemeinde vorzusehen ist". Das heisst, es besteht überhaupt kein Landesbudget, sondern für alle Ausgaben, die in den anderen Ländern die Länder zu leisten haben, hat in Wien die Gemeinde zu sorgen, mit anderen Worten: Landesausgaben sind in Wien, weil ja Wien Land und Gemeinde zugleich ist, Gemeindeausgaben. Infolgedessen ist auch die Beitragsleistung des Landes Wien zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung vom 1. Oktober 1926 an eine Beitragsleistung der Gemeinde Wien. Es besteht daher nach wie vor eine Beitragsleistung der Gemeinde Wien zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung, weshalb das Gesetz weiter gilt. Anders wäre es vielleicht, wenn in dem Gesetz, wie obenerwähnt, die Fürsorgeabgabeerhöhung nicht auf "die Dauer der Beitragsleistung der Gemeinde zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung" abgestellt wäre, sondern auf die Beitragsleistung der Gemeinde überhaupt, weil dadurch die Beziehung auf die seinerzeitige Einführung und nunmehrige Aufhebung des Gemeindebeitrages stärker betont wäre. Dies ist nun nicht der Fall und daher besteht das Gesetz vom 9. Februar 1923 nach wie vor zurecht. Diese Ansicht finden aber auch ihre Stütze in den Erwägungen über den Sinn des Gesetzes. Die seinerzeitige vierprozentige Beitragsleistung der Gemeinde ist zwar in Wegfall gekommen und für die neue Belastung der Länder wurde die Landesbierauflage eingeführt. Diese bietet aber keine hinreichende Deckung für die genannten Lasten, so dass die seinerzeitige Erhöhung der Fürsorgeabgabe herangezogen werden muss. Dieser Standpunkt wurde auch in den Verhandlungen mit dem Finanzministerium über die Uebernahme der Beitragsleistung zu der Arbeitslosenunterstützung und die Einführung der Landesbierauflage stets festgestellt. Es ist also auch in materieller Hinsicht der Weiterbestand des Gesetzes vollkommen begründet.

Stadtrat Kunschak sprach sehr ausführlich über die Entwicklung der Beitragsleistung der öffentlichen Verwaltungen zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung. Zuerst hatten die Gemeinden nur zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen, jetzt zahlen die Gemeinden zu den Notstandsaushilfen. Diese beiden Gruppen müssen als ganz verschieden auseinander gehalten werden. Die letzten Verhandlungen mit der Regierung haben dann dazu geführt, dass die Gemeinden von der vierprozentigen Beitragsleistung zu den Kosten der Arbeitslosenversicherung befreit worden sind. Hingegen wurde den Ländern durch eine neue Biersteuer die Möglichkeit geboten, die erhöhten Kosten für die Arbeitslosenaushilfen hereinzubringen. Er bemängelte vor allem die Rückwirkung der Vorlage auf den 1. Oktober 1926. Das sei ein sehr gefährliches Präjudiz, das die schärfsten Bedenken hervorrufen müsse.

Es war inzwischen fünf Uhr geworden und die Sitzung musste mit Rücksicht auf den Beginn der Verhandlungen im Gemeinderat abgebrochen werden. Nächste Sitzung morgen Dienstag, drei Uhr nachmittag.

Heute nachmittags hielten auch die Gemeinderatsausschüsse für die städtischen Unternehmungen und für Wohlfahrtspflege Sitzungen ab. Im städtischen Unternehmungsausschuss wurden nur sehr wenige Geschäftsstücke erledigt und beteiligten sich alle christlichsozialen Mitglieder an den Debatten. Im Wohlfahrtsausschuss sprach Stadrätin Dr. Motzko nahezu anderthalb Stunden über den ersten Punkt der Tagesordnung, nämlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung der Rattenplage. In beiden Sitzungen konnten die Tagesordnungen nicht aufgearbeitet werden, weil die Mitglieder zur Gemeinderatssitzung sich begeben mussten.